

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Allgemeinverfügung

#### **Verkaufsoffener Sonntag am 25.09.2016 für den Ortsbereich Seevetal-Hittfeld (außer Gewerbegebiet Hittfeld, An der Reitbahn)**

Die Gemeinde Seevetal erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Ortsbereich Seevetal-Hittfeld (außer Gewerbegebiet Hittfeld, An der Reitbahn) am

**Sonntag, den 25. September 2016 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

geöffnet werden.

#### **Begründung:**

Der Gewerbeverein Hittfeld e.V. beantragt an dem genannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG auf Antrag der Personenvereinigung des Einzelhandels Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Für den oben genannten Ortsbereich ist in 2016 bisher keine Sonn- und Feiertagsöffnung festgesetzt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem NLöffVZG erfüllt sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

### **Hinweise**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetz wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Gauger